



Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBI. LSA S. 77, i.d.g.F.) wird bekannt gegeben, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2023 betreten werden.

Der befugte Personenkreis weist sich durch Dienstausweis des Altmarkkreises Salzwedel aus.

Salzwedel, den 11.01.2023

Kanitz